



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 219/07

vom  
26. Juni 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer Brandstiftung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 26. Juni 2007 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 12. Dezember 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte anstelle des "gemeinschaftlichen Diebstahls sowie schwerer Brandstiftung" des "Wohnungseinbruchsdiebstahls sowie der schweren Brandstiftung" schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

von Lienen

Winkler

Becker

Pfister